

264 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

insbesondere auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und technischen Sicherheit, soweit sie mit Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenhang stehen.

§ 8

(1) Das Ministerium koordiniert und leitet an die Arbeit der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte bei der Verwirklichung des geltenden Arbeitsrechts.

(2) Es kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen im privaten Sektor der Volkswirtschaft.

§ 9

Das Ministerium koordiniert und leitet die wissenschaftliche Forschungsarbeit an in Fragen der Arbeit, der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitslohnes, der Berufsausbildung der Jugend, der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, des Arbeitsschutzes — insbesondere der Sicherheitstechnik und der technischen Sicherheit, soweit sie mit den Fragen des Arbeitsschutzes in Zusammenhang stehen, — und kontrolliert die Arbeit der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf diesem Gebiet.

§ 10

(1) Das Ministerium arbeitet Gesetzesentwürfe für die Volkskammer und Entwürfe für Verordnungen des Ministerrates aus zu Fragen der Arbeit, des Arbeitslohnes, der Lenkung der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung der Ju-